

Abwendungsvereinbarung (Muster)

Hinweise: Der Grundversorger ist nach § 19 Abs. 5 Strom/GasGVV verpflichtet, Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Darüber hinaus hat der Grundversorger das Muster der Abwendungsvereinbarung auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Dieses Muster stellt kein konkretes Angebot auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung dar.

zwischen

Herrn/Frau

[Vorname, Name und ladungsfähige Postanschrift des Kunden]

(im Folgenden „Kunde“ in geschlechtsneutraler Form)

und

PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

Wredestraße 35
67059 Ludwigshafen
(im Folgenden „Pfalzwerke“)

Verbrauchsstelle

(wenn abweichend von Adresse des Kunden)

[Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Identifikationsnummer der/s Zähler/s]

1. Ratenzahlungsvereinbarung

- 1.1. Der Kunde befindet sich am [Datum] mit seinen Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Versorgung der oben genannten Verbrauchsstelle zu oben genannter Vertragskontonummer gegenüber Pfalzwerke gemäß beigefügter Forderungsaufstellung (Anlage) in Höhe von insgesamt [Zahlungsrückstände in EUR] in Rückstand.
- 1.2. Der Kunde verpflichtet sich, die fälligen und unbeantstandeten Zahlungsrückstände nach Ziffer 1.1. in [Anzahl] monatlichen Raten in Höhe von jeweils [Betrag in EUR], jeweils fällig am [Datum] eines Monats, beginnend mit dem Monat [Monat] zu zahlen. Es steht dem Kunden frei, die Zahlungsrückstände vorzeitig zu begleichen.
- 1.3. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die Zahlungsrückstände erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.
- 1.4. Pfalzwerke erhebt keine Zinsen oder Entgelte für die Rückzahlung der Zahlungsrückstände in Raten, solange sich der Kunde nicht mit den Zahlungen nach Ziffer 1.2. in Verzug befindet. Im Falle des Verzugs behält sich Pfalzwerke vor, dem Kunden insbesondere die gesetzlichen Verzugszinsen sowie Mahngebühren in Rechnung zu stellen.
- 1.5. Für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseingangs ist die Wertstellung auf dem Konto von Pfalzwerke maßgeblich.
- 1.6. Laufende Abschlagsforderungen aus dem Vertragsverhältnis nach Ziffer 2 dieser Vereinbarung werden von der Ratenzahlungsvereinbarung nicht berührt und sind bei Fälligkeit zu begleichen (siehe auch Ziffer 2).

2. Abschlagszahlungen, Verzug und Verzugsfolgen

- 2.1. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, die weiterhin laufenden monatlichen Abschlagszahlungen zu leisten. Derzeit sind die Abschlagszahlungen in Höhe von [Betrag in EUR] zu leisten, fällig jeweils zum (Datum).
- 2.2. Diese Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Jahresrechnung verrechnet.
- 2.3. Die monatlich zu leistende Abschlagszahlung kann sich aufgrund einer Änderung der Versorgungsbedingungen gemäß den Bestimmungen des zugrundeliegenden Grundversorgungsvertrag ändern. Pfalzwerke ist im Übrigen berechtigt, unter Beachtung der § 14 Abs. 2 StromGVV/GasGVV/§ 28 Abs. 2 die Höhe der Abschlagszahlungen für den jeweils nächsten Abrechnungszeitraum anzupassen. Die Anpassung und die neue Höhe der Beträge teilt Pfalzwerke dem Kunden mit.
- 2.4. Solange der Kunde seine in Ziffern 1.2. und 2.1. aufgeführten Zahlungsverpflichtungen fristgerecht erfüllt, verpflichtet sich Pfalzwerke, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten, insbesondere keine Versorgungsunterbrechung auf die im Rahmen der Ratenzahlungsvereinbarung gemäß Ziffer 1.2 gestundeten Forderung stützen.
- 2.5. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 1.2. ganz oder teilweise länger als 10 Tage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 1.2 zur sofortigen Zahlung fällig. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Pfalzwerke ist dann berechtigt, die Versorgung des Kunden an seiner Verbrauchsstelle zu unterbrechen und seine Forderungen weiter gegenüber dem Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung wird Pfalzwerke dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktagen im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGVV und GasGVV bleiben unberührt.
- 2.6. Pfalzwerke ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlussperrung gebunden.
- 2.7. Der Kunde kann die Abwendungsvereinbarung durch Unterzeichnung und Rücksendung an Pfalzwerke, dort gerichtet an den Kundenservice, Postfach 21 72 46, 67072 Ludwigshafen, annehmen, oder in Textform (z.B. Per E-Mail oder Fax) mitteilen, dass er diese Abwendungsvereinbarung annimmt. Bei Mitteilungen per E-Mail ist die folgende E-Mail-Adresse zu verwenden: abwendungsvereinbarung@pfalzwerke.de. Eine (fern)mündliche Annahme ist nicht möglich.

Datum

Unterschrift Kunde

Datum

Pfalzwerke

Anlage : Forderungsaufstellung